

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1397. (2)

Nr. 2378.

C i r c u l a r e

des kais. Königl. iäprischen Guberniums. — Der Salzhandel wird auch in Böhmen freygegeben, und der Impost auf das in Istrien und Militär-Kroatien angekaufte Salz wird festgesetzt. — Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 6. d. M., haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß der Salzhandel vom 1. November d. J. angefangen, auch im Königreiche Böhmen, so wie in den übrigen deutschen Provinzen freygegeben werde. — Ferners wurde mit hohem Finanz-Ministerial-Decrete vom 26. September l. J. bestimmt, daß der Impost, welcher von dem in Istrien und in Militär-Kroatien angekauften Salze bey dem Uebertritte über die Steyerische und iäprische Gränze zu entrichten ist, vom 1. November laufenden Jahres angefangen, — für das in Triume und Ducari angekaufte Salz, wenn es nach Istrien und Steyermark gebracht wird, im Betrage von einem Gulden sechzehn Kreuzern pr. Zentner, für das in Zengg und Carlopago erkaufte, und nach Istrien und Steyermark gebrachte Salz von einem Gulden vier und fünfzig Kreuzern, endlich für das, in Capo d'Istria und Pirano erkaufte, und in das Triester Gebiet oder nach Istrien und Steyermark verführte Salz von zwey Gulden und vier Kreuzern eingehoben werden. — Diese Verfügungen werden im Nachhange zu dem Circulare vom 13. l. M., Zahl 23.132, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1386. (2)

Nr. 7011.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Urban Tscherne, und dessen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Johann Komar, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des Schuldscheines, ddo. 20. Juny 1799, von Johann Utschack auf Urban Tscherne, lautend pr. 320 fl. D. W., intabulirt am 28. Juny 1799, auf den dem Laibacher Magistrate, sub Rect. Nr. 55 1/4, richtiger 55 dienstbaren zwey Drittheil Wiesantheile eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung ange sucht, die auf den 25. Jänner 1830 um 9 Uhr Früh vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Urban Tscherne und desselben Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Urban Tscherne und desselben unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 20. October 1829.

Z. 1387. (2)

Nr. 6955.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Lusner, als gefehl-

chen Vertreter seiner minderjährigen Kinder, als Dr. Joseph Lusner'schen Universalerben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der über die an Valentin Pegam lautende 6 o/o Zwangsdarlehens-Obligation, ddo. 15. July 1809 pr. 200 fl., Nr. 21, und über den an das Gut Sello, pro dominicali et rusticali lautenden Zwangsdarlehensschein, ddo. 11. März 1806 fl. 30 kr. auszufertigten und angeblich in Verlust gerathenen zwey Empfangsbestätigungen, ddo. 24. October 1826 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Lusner, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach den 24. October 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1385. (2) Nr. 259.
 Haber = Licitations = Ankündigung.
 Das hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramt hat mit Decret vom 23. October 1829, Nr. 2922, eine neuerliche Haber = Licitation abzuhalten angeordnet.

Die Bedingnisse, nach welchen für das k. k. Karster Hofgestütamt der, im Militär-Jahr 1830 erforderliche Haber von 8000 N. De. gestrichenen Mezen einzuliefern wäre, bestehen:

1tens. Die Qualität des Habers wird folgendermaßen festgesetzt, und zwar: muß derselbe vollkommen trocken, nicht genezt oder genäst, vom Straube rein, dickförmig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder Mezen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2tens. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in nachfolgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

nach Lippiza:
 500 Mezen vom 14. bis mit Ende December 1829;

nach Pröstraneg:
 500 Mezen vom 14. bis mit Ende December 1829;

nach Lippiza:
 500 Mezen vom 2. bis mit 20. Jänner 1830;

nach Pröstraneg:
 500 Mezen vom 2. bis mit 20. Jänner 1830;

nach Lippiza:
 500 Mezen vom 21. Jänner bis mit 7. Hornung 1830;

nach Pröstraneg:
 500 Mezen vom 21. Jänner bis mit 7. Hornung 1830;

nach Lippiza:
 500 Mezen vom 8. bis mit 25. Hornung 1830;

nach Pröstraneg:
 500 Mezen vom 8. bis mit 25. Hornung 1830;

nach Lippiza:
 500 Mezen vom 26. Hornung bis mit 15. März 1830;

nach Pröstraneg:
 500 Mezen vom 26. Hornung bis mit 15. März 1830;

nach Lippiza:
 500 Mezen vom 16. März bis mit 2. April 1830;

nach Pröstraneg:
 500 Mezen vom 16. März bis mit 2. April 1830;

nach Lippiza:
 500 Mezen vom 3. bis mit 20. April 1830;

nach Pröstraneg:
 500 Mezen vom 3. bis mit 20. April 1830;

nach Lippiza:
 500 Mezen vom 21. April bis mit 8. May 1830;

nach Pröstraneg:
 500 Mezen vom 21. April bis mit 8. May 1830.

3tens. Hat der Lieferungs-Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verschleppen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4tens. Wird am 23. November 1829 bei der k. k. Adelsberger Bezirks-Obrigkeit um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende einzelne Qualitäten eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, bei welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisanbot schriftlich zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine, aus dem Preis-Anbote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Percent entfallende Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staats-Schuldverschreibungen nach dem lezt bekann-

ten Wiener Börse-Course, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten zu erlegen hat.

5tens. Nach beendeter Licitation werden jenen Lieferungslustigen, welche keine Haber-Partie erstanden haben, die eingelegten Cau-

tionen zurückgegeben, welche keine Haber-Partie erstanden haben, die eingelegten Cau-

tionen zurückgegeben, welche keine Haber-Partie erstanden haben, die eingelegten Cau-

tionen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche bei einer oder mehreren Parthien die Mindestbieter verblieben sind, nach dem Ersterhungspreise zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt im Falle, als der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in dem Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinen anderweitigen, wie immer Namen habenden Verträgen schadlos zu halten.

6ten. Sollte ein Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Haberquantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum Haber und die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen und in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haberparthie vollkommen eingeliefert ist.

7ten. Der Mindestanbieter einer oder mehreren Haberparthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt erst dann, wenn nach Verkauf von längstens 14 Tagen die Ratification des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt. Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestanbieter unter Zurückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben.

8ten. Die Einlieferung einer übernommenen Haberparthie kann binnen dem bezeichneten Termin ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalten zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9ten. Jenes Haberquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Beichtigung der übernommenen Parthie bezahlt werden.

10ten. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte,

haben sich beide dem Ausspruche der nächsten Bezirks-Obrigkeit zu unterziehen.

11ten. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haberparthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestütamte
Lippiza am 29. October 1829.

Z. 1388. (2)

Eröffnung der Gewerbs-Industrie-Schule.

Von Seite des Directorats der philosophischen Studien am hiesigen k. k. Lyceum, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbsindustrie-Schule für Künstler und Handwerker am 8. künftigen Monats Novem-ber im Hörsaale der Physik, und der damit verbundene Zeichnungsunterricht für Künstler und Handwerker im Zeichnungssaale eröffnet, und alle Sonn- und Feiertage durch das ganze Jahr, und zwar der Unterricht der Gewerbsindustrie-Schule von 10 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags; der Zeichnungsunterricht aber ebenfalls an allen Sonn- und Feiertagen von 8 bis 10 Uhr Vormittags fortgesetzt werden wird.

Die diesfällige Einschreibung geschieht beim Herrn Johann Kernik, Professor der Physik und der Gewerbsindustrie-Schule, und beim Herrn Vincenz Dorfmeister, Professor der Zeichenkunst.

Laibach den 30. October 1829.

Z. 1382. (3)

Nr. 799.

In Folge Verordnung der wohlöbl. k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 24. d. M., Z. 8253, wird hiermit bekannt gemacht, daß:

- 1ten. bei der k. k. vereinigten Post-Deconomie-Verwaltung in Wien:
- a.) die Stelle des Deconomie-Controllors mit einem Jahresgehalt von 600 fl. und mit 120 fl. Quartiergeld, gegen Erlag einer Caution von 800 fl.; und
 - b.) des Accessisten mit dem Jahresgehalt von 300 fl. und mit dem Quartiers-Gelde von 100 fl.;
- 2ten. bei der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung selbst:
- c.) eine Kanzleisten-Stelle mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld, dann
 - d.) zwei Kanzley-Accessistenstellen, jede mit 300 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld; und

Stens. bei der k. k. obersten Hofpost-
amts-Cassa in Wien:

c.) eine Accessisten-Stelle mit 400 fl. Besoldung und 80 fl. Quartiergeld, gegen Erleg einer Dienst-Caution von 400 fl.

zu besetzen sey, und daß jene hierländigen Individuen, die sich um eine oder die andere dieser Dienststellen zu bewerben willens seyn möchten, ihre an die wohlabbl. k. k. oberste Hofpostverwaltung zu stiftenden Gesuche längstens bis letzten November 1829 bei der gefertigten Provinzial-Ober-Postverwaltung einzureichen, und derselben ihren Tauf- oder Geburtschein, dann glaubwürdige Zeugnisse über gute Sitten, über Sprach- und jene Kenntnisse, die für die angesuchte Stelle erforderlich sind, beizuschließen haben.

K. K. ägyptische Ober-Postverwaltung
Laiabach den 27. October 1829.

3. 1381. (3)

Licitations = Ankündigung.

Das kaiserl. königl. Ober-Commando der Kriegs-Marine macht allgemein bekannt: daß am 30. des künftigen Monats November um 11 Uhr Vormittags, in dem gewöhnlichen Saale des k. k. Marine-Arsenals in Venedig die Versteigerung über die an dem Bestbietenden zu überlassende Lieferung von rohen Hanf für das Militärjahr 1830, und zwar: auf das Quantum von 400000 Pfund, welches sich aber nach Maßgabe des Bedarfs der k. k. Marine, allenfalls bis auf 600000 Pfund erstrecken kann, statt haben wird.

Der zu liefernde Hanf muß von der besten auserlesenen Qualität seyn, und alle die Eigenschaften haben, welche ihn zur Erzeugung der Schiffstauung tauglich machen, auch ist in dieser Lieferung jene Quantität von feinerem Hanf einbegriffen, welche im Laufe des obbesagten Jahres zur Erzeugung von Marlien und andern Sorten von Schiff-Garn erforderlich seyn könnte.

Die Licitations dehnt sich auf vier verschiedene Hanf-Gattungen aus, und über eine jede derselben wird eine eigene Versteigerung gehalten; diese Gattungen sind:

- a.) Bologneser Hanf.
- b.) Ferrareser do.
- c.) Ungarischer do.
- d.) Inländischer Hanf aus den öster-

reichisch-italienischen Provinzen, und es wird nach der Versteigerung jene Gattung gewählt werden, welche dem Dienst der Marine und dem Vortheil des Avaras am besten entsprechen wird; allenfalls könnte die Lieferung von 400000 Pfund auch auf mehrere Gattungen zerfallen, wenn eine solche Abtheilung höheren Ortes genehmigt werden sollte.

Um zu der Versteigerung zugelassen zu werden, haben die Theilnehmer die nachbenannten Beträge als Reugelder bey dem k. k. Marine-Rath im Baren zu erlegen, als:

Zu der Versteigerung des Bologneser Hanf 1800 fl. Conv. Münze.

Zu der Versteigerung des Ferrareser Hanf 1500 fl. Conv. Münze.

Zu der Versteigerung des Ungarischen Hanf 1200 fl. Conv. Münze.

Zu der Versteigerung des Inländisch-Italienischen Hanf 1500 fl. Conv. Münze.

Für denjenigen Lieferungs-Contract welcher die Genehmigung der hohen Behörde erhalten wird, hat der Bestreber die nachstehende festgesetzte Caution zu entrichten, welche mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften auch in Staatspapieren nach deren Cours angenommen wird, nämlich:

Für den Lieferungs-Contract auf Bologneser Hanf 5400 fl. Conv. Münze.

Für den Lieferungs-Contract auf Ferrareser Hanf 4400 fl. Conv. Münze.

Für den Lieferungs-Contract auf Ungarischen Hanf 3500 fl. Conv. Münze.

Für den Lieferungs-Contract auf Inländisch-Italienischen Hanf 4500 fl. C. M.

Wenn die Lieferung von 400000 Pfund in mehrere getheilt werden sollte, wie oben angemerkt worden, so wird auch die Contracts-Caution nach Verhältniß bemessen werden.

Alle übrigen Lieferungs-Bedingnisse sind in der gedruckten Kundmachung vom 6. October 1829, S. 2115 festgesetzt, und diese ist bey dem k. k. Militär-Commando in Laiabach zur Richtschnur der Konkurrenten ersichtlich.

Venedig am 20. October 1829.

Der Oberkommandant der k. k. Marine:
Amilcar Marquis Paulucci,
Contre-Admiral.

Der Oberverwalter und Economische Referent
des k. k. Arsenal:

Joh. Franz Edler v. Zanetti.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh	Mittag	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr	bis 3 Uhr	bis 9 Uhr
October	28.	27	4,5	27	3,7	27	2,7	—	10	—	11	—	10	Nebel	schön	schön
	29.	27	3,9	27	5,0	27	5,9	—	7	—	5	—	3	Regen	wolkicht	heiter
	30.	27	6,0	27	6,2	27	6,2	—	2	—	5	—	2	heiter	heiter	f. heiter
November	31.	27	4,9	27	3,0	27	1,1	0	—	—	3	—	3	Nebel	f. heiter	trüb
	1.	27	1,9	27	3,1	27	4,2	—	3	—	2	—	1	Regen	regnerisch	f. heiter
	2.	27	5,0	27	5,2	27	5,7	1	—	0	—	—	1	trüb	trüb	f. heiter
	3.	27	7,0	27	7,8	27	7,8	1	—	—	2	—	2	Nebel	f. heiter	schön

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 31. October 1829.

Hr. Ghika di Giovanni, griechischer Unterthan, mit Andreas Rozzia; beide von München nach Triest. — Hr. Lorenz v. Urbas, k. k. pensionirter Finanz-Intendant, von Triest nach Wien. — Hr. Franz Stocovich, Bemittelter, mit Anton Bizolli; beide von Triest nach Sissek. — Hr. Ignaz v. Fornasari, Apotheker und Gutsbesitzer, von Görz nach Laibach.

Den 1. November. Hr. Joseph Lorenz, Bierger und Hausbesitzer, von Triest nach Grätz. — Hr. Carl Naumann, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Johann Nottebohn, Handelsmann; Hr. J. D. Kruse, Rentier, und Hr. Carl Graf Andrasz; alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Theodor Heller, Kaufmann, von Triest nach Laibach. — Hr. Andros Jervis, emeritirter Superior des St. Antonius-Ordens zu Elisabethstadt in Siebenbürgen, von Neufaz nach Venedig.

Den 2. Hr. Hassan Madiros, Handelsmann und türkischer Unterthan, von Semlin nach Triest. Hr. Lorenz Pfachi, und Hr. Coco Gotatti, Handelsleute und türkische Unterthanen; beide von Triest nach Wien.

Abgereist den 2. November 1829.

Hr. Ignaz v. Fornasari, Apotheker und Gutsbesitzer, nach Görz. — Hr. Vincenz Bager, Handelsmann, und Hr. Joseph v. Thier, Herrschaftsinhaber; beide nach Fiume.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 28. October 1829.

Dem Hrn. Johann Sortschan, bürgert. Schuhmacher-Meister, sein Sohn Heinrich, alt 25 Jahr, in der Herrn-Gasse, Nr. 209, an der Wassersucht. — Frau Josepha Millimath, Tischlermeisters-Witwe, alt 76 Jahr, in der Gradiska-Vorstadt, Nr. 25, am Schlagfluß.

Den 29. Barbara Pimmel, Instituts-Arme, Wiens, alt 82 Jahr, in der Carlstädter-Vorstadt, Nr. 3, an Altersschwäche.

Den 31. Dem Herrn Mathias Schiviz, k. k. Staats-Buchhaltungs-Rechnungs-Officialen, seine Tochter Juliana, alt 10 Jahr und 8 Monate, in der Spital-Gasse, Nr. 271, am schleichen- den Nervenfieber. — Gregor Suppantseitsch, Sträf- ling, alt 40 Jahr, im Straßhaus, Nr. 57, an der Abzehrung, als Folge des Weintraßes.

Den 1. November. Marianna Zorn, Spitals-Sieche, alt 95 Jahr, am alten Markt, Nr. 164, an Altersschwäche.

Den 3. Dem Michael Pippan, Tagelöhner, seine Tochter Rosalia, alt 7 Wochen, in der Dymau-Vorstadt, Nr. 70, an Fraisen.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 31. October 1829.

Ein Wien. Mezen Weizen	2 fl.	54 kr.
— — Kukuruz	—	—
— — Korn	2	6
— — Gerste	1	48
— — Hirse	1	58
— — Heiden	1	41
— — Hafer	1	22

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 31. October 1829:

89. 57. 25. 79. 30.

Die nächsten Ziehungen werden am 14. und 28. November 1829 in Triest abgehalten werden.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 4. Novemb. 1829. 0 Schuh, 8 Zoll, 0 Lin. ober der Schleusenbettung.

3. 1399. (1)

Dienst zu verleihen.

Bey dem fürstlich Auersperg'schen Herzogthum Gottschee in Krain kömmt mit Ende Jänner 1830 die Bezirksrichterstelle mit einem ansehnlichen Gehalte, Deputate und Emolumenten in Erledigung. Jene Individuen, die diese Stelle zu erhalten wünschen, und eine bare oder fideiussorische Caution pr. 500 fl. C. M. zu leisten vermögend sind, belieben ihre mit den erforderlichen Fähigkeitsdecreten, Moralitäts- und bisherigen Dienstzeugnissen belegten Gesuche, welche an die fürstliche Vormundschaft zu Blaschinn in Böhmen zu stellen sind, bey der fürstlichen Güter-Direction zu Laibach bis 15. December d. J. portofrey einzureichen.

Laibach den 5. November 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1396. (1) Nr. 22225 | 2974.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Berichtigung der Bestimmung des Begriffes der Unterthanen, welche durch das k. k. Fiscalamt vertreten werden sollen. — Aus Veranlassung einer Anfrage, ob — und in wiefern bey Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Dominium, und einem Segner, der zwar ihr Grundhold ist, aber seiner Person nach nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, und über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, die fiscalämthliche Vertretung, und die Beziehung eines politischen Repräsentanten bey den Gerichts-Instanzen Statt zu finden habe? hat die hohe Hofkanzley hierüber im Einverständnisse mit dem k. k. Obersten Gerichtshofe, und mit der k. k. Hofcommission in Justizgeschäften unterm 17. September l. J., Zahl 21994, zu bestimmen befunden: Daß die Zerrung des unterm 1. September 1794, Zahl 29789, an sämtliche Länderstellen in dieser Beziehung erlassenen Hofdecrets nicht ganz in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Entscheidung vom 23. August 1797 abgefaßt worden sey. Es sind nämlich in diesem Hofdecrete nach den Worten „in Ansehung ihrer Person“ und vor den Worten „oder ihrer Person und Sache zugleich“ die Worte „oder Sache“ aus Irung eingeklossen, und es soll darin bloß heißen — in Ansehung ihrer Person, oder ihrer Person und Sache zugleich. Hiernach sind die beyden bemerkten Worte „oder Sache“ als nicht beygesetzt zu betrachten, woraus folgt, daß die fiscalämthliche Vertretung, und die Beziehung eines politischen Repräsentanten in den durch das Unterthanspatent bezeichneten Rechtsstreitfällen, wenn der Herrschaft über ihren Segner keine Personal-Jurisdiction, sondern bloß eine Realjurisdiction zusteht, nicht Statt zu finden hat. — Diese Erläuterung wird demnach in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 17. September l. J., Zahl 21994, mit Bezug auf die von der k. k. politischen Directorial-Hofstelle an sämtliche Länderstellen erlassenen Kundmachung, ddo. 1. September 1797, zur Nachachtung allgemein kund gemacht. — Laibach am 12. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheim,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1395. (1) Nr. 22484.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Herabsetzung des Consummo-Zolles für ungarische Bettfedern. — Laut hohen Hofkanzleydecrets vom 17. September l. J., Zahl 36654, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entscheidung vom 20. August l. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß der deutsch-österreichische Consummo-Zoll für die gemeinen, geschlossenen und ausgeschlossenen ungarischen Bettfedern, der gegenwärtig in zwey Gulden dreißig Kreuzer besteht, künftighin nur mit 12 1/2 kr. sage zwölf und einen halben Kreuzer für den Zentner Sporeo Wiener Gewichtes eingehoben werden soll. — Dieses wird mit dem Beysaße zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieser Zollherabsetzung vom Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen habe. — Laibach am 17. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1403. (1) Nr. 23549.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landesguberniums in Laibach. — Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt mit der Benennung „Vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf.“ — Die k. k. vereinte Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. Obersten Justizstelle unterm 22. August d. J., Zahl 19793, die Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt unter einer gemeinschaftlichen Bezirksverwaltung, welche der Herrschaft Radmannsdorf mit der Verbindlichkeit der Erpositur eines geeigneten Bezirksbeamten zu Neumarkt bis zur definitiven Regulirung der Bezirksverfassung in Krain provisorisch übertragen worden ist, und ihren Sitz in Radmannsdorf mit der Benennung „Vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf“ haben wird, zu befehlen geruht. — Es wird demnach in Folge der vorerwähnten hohen Hofkanzleyverordnung die bisher von der Herrschaft Neumarkt abgesondert besorgte Bezirksverwaltung des Bezirkes Neumarkt mit 1. November d. J. aufhören, und es werden von diesem Tage angefangen die Verwaltungsgeschäfte, welche die gegenwärtig bestehenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt betreffen, ihrem ganzen Umfange nach mit Ausnahme der den Ort und

Bezirk Neumarkt angehenden primitiven Einschreibungen, insbesondere der Polizei- und Militär-Geschäfte, wofür die Herrschaft Radmannsdorf einen eigenen Beamten nach Neumarkt zu ernennen hat, von der vereinten Bezirksobrigkeit zu Radmannsdorf besorgt werden. — Von dieser Verfügung werden alle in dem Umfange des bis nun bestehenden Bezirkes Neumarkt gelegenen Dominien, Gemeinden und die in diesem Bezirke befindlichen Inassen in die Kenntniß gesetzt, und selbe vom 1. November l. J. angefangen, an die für die genannten zwey Bezirke aufgestellte vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf gewiesen. — Laibach am 27. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1402. (1) 11935.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung eines Feuerlösch-Requisiten-Depositoriums an der hierortigen Dom-Allee, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 16. v. M., Zahl 23115, der Tag am 14. dieses Monats November, Vormittags um 9 Uhr die Minuendo-Versteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden. Die zu dieser Herstellung erforderlichen Arbeiten und Lieferungen bestehen:

In der Maurerarbeit pr.	181 fl.	26	fr.
dem dto. Materiale pr.	340 „	56	„
der Zimmermannsarbeit pr.	108 „	39	„
dem dto. Materiale pr.	357 „	24 1/2	„
der Steinmeharbeit pr.	79 „	12	„
„ „ Tischlerarbeit pr.	60 „	—	„
„ „ Schlosser „ „	90 „	—	„
„ „ Drahtneß „ „	36 „	—	„
„ „ Anstreicher „ „	25 „	—	„

im Gesamtbetrage pr. 1278 fl. 37 1/2 fr.

Diesjenigen, welche diese Arbeiten einzeln weise, oder im Ganzen zu übernehmen vermeinen, werden bey dieser Versteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. Die Versteigerungs-Bedingnisse können übrigens noch vor der Licitation bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 2. November 1829.

Z. 1400. (1)

Nr. 11775.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der hierstädtischen zwey Ziegelhütten auf den Zeitraum vom 1. Jän-

ner 1830 bis Ende December 1832, ist mit hoher Gubernial-Verordnung vom 18. dieses, Zahl 23192, eine neuerliche Versteigerung angeordnet worden, welche am 10. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen wünschen, werden eingeladen, am besagten Tage und zur oben festgesetzten Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen. — Die vorgeschriebenen Pachtbedingnisse sind folgende: — §. 1. Die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 1830, und endet ohne vorläufige Aufkündigung mit letztem December 1832. — §. 2. Die Benützung beider Ziegelbrennereyen, sowohl der nächst der Vorstadt Tyrnau, als auch jener am langen Graben werden zusammen verpachtet, und dem Meistbietenden überlassen. — §. 3. Der Pächter kann von dem einmal gemachten Anbote nicht mehr abstehen, und diese Verbindlichkeit so wie der Pacht überhaupt erstreckt sich auf die Erben desselben, von Seite des Kreisamtes dagegen wird sich für die Stadt die Bestätigung der Licitation von Seite der hohen Landesstelle vorbehalten. — §. 4. Der Pächter erhält das Recht auf jenen Grundstücken, die ihm von dem Stadt-Magistrate ausgewiesen werden, Lehm zu graben, ihn in die bestehenden Lokalitäten zu verführen, zur Ziegelschlägerey die vorhandenen Trocknungshütten zu benützen, und die bestehenden Defen zu verwenden. — §. 5. Der Pächter muß sich alle zur Ziegelerzeugung erforderlichen Materialien, nämlich: den Lehm und Sand auf eigene Kosten verschaffen, weil dem Letztern der Pächter des städtischen Zulandungsgefälles unentgeltlich zu liefern nicht mehr verpflichtet ist. — §. 6. Dem Pächter werden nebst den Wohn- und Fabriks-Gebäuden alle bei den Ziegelhütten dermal befindlichen Werkzeuge, Maschinen und Utensilien zum freyen Gebrauche überlassen, worüber bei der Uebnahme ein genaues Inventarium unter allseitiger Fertigung aufgenommen werden wird. — §. 7. Der Pächter übernimmt alle Gebäude nach einer genauen Beschreibung, und alle Mobilargeräthe nach der Schätzung sachverständiger beideter Männer, und er ist verpflichtet, alle wie immer Namen habenden Reparationen derselben ohne Ausnahme aus eigenem Vermögen zu bestreiten. — §. 8. Nach Ausgang der Pachtung wird der Zustand der Gebäude durch eben solche Schätzleute untersucht, und die Revision der geschätzten Mobilargeräthe vorgenommen, und der austretende Pächter hat jeden erhobenen Abgang des Mobilargerathes dergestalt nach einer billigen

Schätzung bar zu bezahlen. — §. 9. Unglücksfälle durch Elementarzufälle oder Feuerschaden durch fremde Gebäude oder Veranlassungen, welche jedoch Pächter zu erweisen hätte, sollen billigerweise nicht den Pächter treffen, wohl aber soll derselbe für entweder von ihm oder von seinen Leuten verursachte Beschädigungen aller Art Schadloshaltung zu leisten verpflichtet seyn. — §. 10. Alle Weg-, Stadt- oder Bancal-Mauthgebühren, sie mögen jetzt bestehen, oder während der Pachtzeit erwachsen, treffen den Pächter, und sind von ihm aus Eigenem zu bestreiten. — §. 11. Der Pachtzins ist von 3 zu 3 Monaten participate, nämlich: am letzten Jänner, April, July und October jeden Jahres bei Vermeidung 5 o/o Zinsen an die Stadtkasse zu bezahlen, und es hat der Pächter die Stempelgebühren zu den Quittungen zu entrichten. — §. 12. Zur Sicherheit der Pachtbeträge der eingegangenen Pachtbedingungen, und für die ihm zur Benutzung überlassenen Gebäude und Geräthe hat der Pächter binnen acht Tagen nach der ihm intimirten Genehmigung der Licitation eine gesetzliche Caution im Betrage eines einjährigen Pachtzinses entweder im Baren, oder fideiussorisch so gewiß zu leisten, als sonst die neue Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden würde. — §. 13. Wer für einen andern licitirt, hat sich mit einer legalen Vollmacht auszuweisen. — §. 14. Zur Licitation wird Jedermann zugelassen, der entweder als ein verlässlicher Mann bekannt, oder von dem Anbote das 10 o/o Badium vor der Licitation zu erlegen im Stande ist. — §. 15. Hinsichtlich der Fabrication der Ziegel, und insbesondere deren Größe, ist sich genau nach der innerösterreichischen Subernial-Eurvente vom 29. März 1787, zu benehmen. — §. 16. Der Ausrufspreis für beide Ziegelhütten wird auf 1600 fl. bestimmt. — §. 17. Nach geschlossener Licitation wird kein Anbot mehr angenommen. — K. K. Kreisamt Laibach am 29. October 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

z. B. 955. (1) Nro. 80.
 Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart wird über das vom Stephan, Agnes und Maria Kührin, unterm 13. Jänner l. J. hierorts gestellte Ansuchen, der schon seit 35 Jahren unbekanntem Aufenthalts abwesende Jacob Kührin, mit dem Beisatze, daß für ihn Hr. Anton Julius Barbo, zu Gurgfeld, als Curator aufgestellt sey, und der Erinnerung vorgeladen, daß dieses Gericht, falls er binnen Jahresfrist nicht anher erscheinen, noch dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzen sollte, zu seiner Todeser-

klärung schreiten, und seine bei Martin Bidoutsch, zu Schenusche beständige Erbschaftsforderung den sich ausweisenden Erben einantworten werde.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 25. Jänner 1829.

z. B. 1391. (1) Nr. 1076.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Gertraud Millitsch von Malavass, hierorts eine Tagsagung auf den 24. November l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Verlassenspredher bei sonstiger Anwendung der im §. 824 b. G. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schaden zu hüten wissen mögen.

Bezirksgericht Weixelberg den 30. October 1829.

z. B. 1392. (1) Nr. 1027.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Ferny Schitting von Kleinaltendorf, Besitzer einer Halbbube, hierorts eine Tagsagung auf den 24. November l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Verlassenspredher bei sonstiger Anwendung der im §. 824 b. G. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schaden zu hüten wissen mögen.

Bezirksgericht Weixelberg den 12. October 1829.

z. B. 1393. (1) Nr. 1058.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Maria Primis von Großlup, hierorts eine Tagsagung auf den 23. November l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Verlassenspredher bei sonstiger Anwendung der im §. 824 b. G. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schaden zu hüten wissen mögen.

Bezirks-Gericht Weixelberg am 27. October 1829.

z. B. 954. (1) Nro. 861.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart wird dem vor 30 Jahren in Abwesenheit gekommenen dießgerichtlichen Pupillen Michael und Andreas Stoflans, über das von ihren Unverwandten Karolus Garbitzsch, Andreas Stoflans und Katharina Widausweg, gestellte Ansuchen um Todeserklärung und sohinige Vertheilung des rückgelassenen Vermögens anmit bedeutet, daß sie binnen Jahresfrist so gewiß anher zu erscheinen, oder dieses Gericht, oder auch den für sie aufgestellten Curator, Herrn Anton Julius Barbo, zu Gurgfeld, in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen haben, widrigenfalls zu ihrer Todeserklärung geschritten, und daß von ihnen hinterlassene Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 27. July 1829.